

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 322, 325, 767

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 533/72

Urteil des BAG vom 24. Mai 1973

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 533/72

3 Sa 269/72 Frankfurt/Main

Verkündet am
24. Mai 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1973 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr. Schneider und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. September 1972 - 3 Sa 269/72 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

In dem Vorprozeß umgekehrten Rubrums (2 Ca 6879/70 Arbeitsgericht Wiesbaden) ist die Klägerin durch rechtskräftiges Urteil vom 12. Oktober 1971 verurteilt worden,

1. der Beklagten auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen darüber:
 - a) wieviel Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23.2.1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten Juli, August, ~~September~~ und Oktober 1970 in dem Betrieb der Klägerin beschäftigt wurden,
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt diesen Arbeitnehmern in der genannten Zeit gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 % der Bruttolohnsumme belaufen;
2. für den Fall, daß die Klägerin der Verpflichtung zu Ziffer 1) binnen einer Frist von 1 Woche nach Zustellung des Urteils nicht nachkommt, an die Beklagte eine Entschädigung in Höhe von 79.000,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte vollstreckt aus dem vorgenannten Urteil. Hiergegen wendet sich die Klägerin im vorliegenden Verfahren.

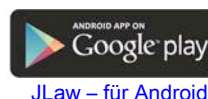
Sie hält die Zwangsvollstreckung zunächst deshalb für unzulässig, weil sie am 5. April 1972 eine Aufstellung über die Zahl der von ihr in der Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 31. Oktober 1970 beschäftigten Arbeiter und der diesen gezahlten Bruttolöhne sowie der sich daraus ergebenden Beiträge erstellt und mit der Klage vorgelegt habe.

Ihrer Auffassung nach verstößt die Zwangsvollstreckung weiter gegen Treu und Glauben, weil das Urteil des Vorprozesses unter Verstoß gegen Vorschriften des Grundgesetzes ergangen sei. § 61 Abs. 4 ArbGG bzw. § 510 b ZPO, die die Festsetzung von Entschädigungsbeträgen ermöglichten, seien grundgesetzwidrig, weil sie die Festsetzung nahezu willkürlicher Summen erlaubten. Außerdem ziehe die Beklagte einen unangemessenen Gewinn aus der Entschädigungssumme, weil die Klägerin allenfalls tschechoslowakische Arbeiter beschäftigt habe, die ohnehin kaum Ansprüche gegen den beklagten Verein erwerben könnten. Die Heranziehung ausländischer Arbeitgeber

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

mit ausländischem Personal zu den gemäß dem Sozialtarifwerk der Bauwirtschaft zu erbringenden Leistungen verstoße gegen den "ordre public" der Bundesrepublik. Das Arbeitsgericht habe der Klägerin im Vorprozeß außerdem für die Erfüllung der Auskunftspflicht eine zu kurze Frist gesetzt. Die Frist müsse sich nach allgemeinen Grundsätzen automatisch in der Weise verlängern, daß an die Stelle der kurzen eine angemessene Frist trete.

Die Klägerin hat beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 12. Oktober 1971 - 2 Ca 6879/70, - für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin das Ziel ihrer Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit die Klage sich auf § 767 ZPO stützt, ist die Revision nicht zulässig, da es insoweit an der gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 ZPO erforderlichen Revisionsbegründung fehlt.

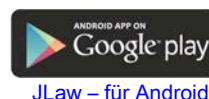
Die Revisionsbegründungsschrift der Klägerin vom 27. Dezember 1972 beschäftigt sich mit folgenden Fragen:

- a) Die "schrackenlose Zulassung von Ersatzsummen" begünstige die Beklagte;
- b) sie verstoße zugleich gegen den "verfassungsmäßigen Verhältnisgrundsatz";
- c) wenn die (versicherten) Arbeiter "einfach nicht mehr vorhanden seien" besser, nach zwischenstaatlichen Grundsätzen keine Ansprüche hätten und damit die Weiterleitung der eingezogenen Beträge nicht mehr möglich sei, so bestehe analog den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Beträge;
- d) die Klägerin sei lediglich Strohmänn einer ausländischen Firma. Die Anwendbarkeit des deutschen Tarifrechts hätte daher geprüft werden müssen;

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- e) die Grundsätze der "Selbstbindung der Verwaltung" und der Gleichbehandlung seien verletzt; die Klägerin sei übermäßig hart angefaßt worden;
- f) "eine zu kurz bemessene Frist ist auch dann stets angemessen verlängert, wenn sie materiellrechtlich vereinbart oder materiellrechtlich durch einen Vertragsteil benannt wird; es ist nicht einzusehen, warum hier nicht bei einer - insbesondere pauschal im Versäumniswege - bezeichneten Frist die automatische Verlängerungsmöglichkeit nicht sollte eingreifen können."

Die vorstehenden Revisionsbegriffe beziehen sich offensichtlich nicht auf einen Einwendungstatbestand im Sinne des § 767 ZPO, insbesondere auf den in den Vorinstanzen geltend gemachten (Erfüllung der Auskunftspflicht). Daher kann das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht mehr insoweit überprüft werden, als es die Voraussetzungen eines Vollstreckungsabwehranspruchs aus § 767 ZPO verneint hat. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muß sich die Revisionsbegründung dann, wenn die Revision sich auf mehrere Ansprüche erstreckt, mit jedem einzelnen dieser Ansprüche befassen. Unterbleibt dies, so ist die Revision insoweit unzulässig, als es an einer gehörigen Revisionsbegründung fehlt (z.B. BAG 6, 280 = AP Nr. 17 zu § 64 ArbGG; BAG 11, 51 = AP Nr. 6 zu § 15 SchwBeschG).

2. Die oben angeführten Sachangriffe der Revision richten sich sämtlich gegen den Bestand des Auskunfts- und Zahlungsanspruchs, die beide durch das Urteil des Vorprozesses als berechtigt anerkannt worden sind. Keiner dieser Sachangriffe ist geeignet, den Bestand dieses Vorprozeßurteils in Frage zu stellen. Denn die rechtliche Neubewertung des unverändert gebliebenen Tatsachenstoffs ist durch die Rechtskraft des Vorprozeßurteils gemäß § 322 ZPO ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob die Zulassung von Entschädigungsbeträgen gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG verfassungswidrig ist. Die Anwendung einer Rechtsnorm durch den Richter setzt notwendigerweise die Bejahung der Gültigkeit dieser Rechtsnormen unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, auch unter dem der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verfassungsmäßigkeit, voraus. Auch mit der Notwendigkeit der Prüfung der verfassungsmäßigen Grundlagen der angewandten Rechtsnormen kann daher ein rechtskräftiges Urteil in einem weiteren zwischen denselben Parteien schwebenden Verfahren nicht angegriffen werden.

Die vorliegende Revisionsbegründung zeigt im übrigen deutlich, daß die Revision nicht generell die Verfassungsmäßigkeit des § 61 Abs. 4 ArbGG bezweifelt; sie hält vielmehr nur die Anwendung dieser Rechtsnorm auf den Sachverhalt des Vorprozesses nicht für verfassungskonform, und zwar deshalb nicht, weil sie selbst keine der Auskunftspflicht unterliegende Arbeitnehmer beschäftigt habe. Die erneute Erörterung dieser Frage ist jedoch in jeder rechtlichen Hinsicht durch die rechtskräftige Entscheidung des Vorprozesses abgeschnitten, wenn sie in einem Verfahren erfolgen soll, das zwischen denselben Parteien schwebt und denselben Streitgegenstand betrifft, wie es beim Vorprozeß der Fall war (§§ 322, 325 ZPO).

Auf eine angesichts der Rechtskraft unzulässige Neubeurteilung des unveränderten Tatsachenstoffs läuft es weiter hinaus, wenn die Klägerin die rechtliche Zulässigkeit der im Vorprozeßurteil eingeräumten kurzen Auskunftsfrist in Zweifel stellt und die Anwendbarkeit deutschen Tarifrechts auf die beschäftigten Arbeitnehmer leugnet. Das dem Standpunkt der Klägerin entgegenstehende Vorprozeßurteil hat auch diese Fragen im Verhältnis der Parteien zueinander abschließend entschieden. Es steht zwischen den Parteien mit Rechtskraftwirkung fest, daß die Klägerin nicht nur "Strohmann oder Treuhänderin", sondern im Sinne des maßgeblichen Tarifrechts Arbeitgeberin der ausländischen Arbeitskräfte war. Alle sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen entziehen sich daher im vorliegenden Verfahren einer dem Vorprozeßurteil entgegengesetzten Beurteilung.

Demgemäß war die Revision in dem erörterten Umfang zurückzuweisen.

gez. Siara

Dr. Schneider

Bichler

Ed. Schleinkofer

Hillebrecht

